DIE POLITISCHE STELLUNG DER DEUTSCHEN REICHSABTEIEN WÄHREND DES INVESTITURSTREITES

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

SCHLESISCHEN
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BRESLAU

VORGELEGT
UND MIT IHRER GENEHMIGUNG VERÖFFENTLICHT

VON

HANS FEIERABEND

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

FREITAG, DEN 4. JULI 1913, MITTAGS 1 UHR IN DER AULA LEOPOLDINA

VORTRAG:

DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER DEUTSCHEN REICHS-KLÖSTER BEIM AUSGANGE DES INVESTITURSTREITES

UND

PROMOTION

BRESLAU
VERLAG VON M. & H. MARCUS
1913

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Preuß.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1913.

Die vollständige Arbeit erscheint in den „Historischen Untersuchungen“ (Verlag von M. & H. Marcus in Breslau).

Einleitung.

Während über die Stellung des Episkopats und der einzelnen Bistümer im Investiturstreite eine Reihe von Einzelarbeiten erschienen sind, ist die Haltung der Reichsabteien in diesem Kampfe noch nicht näher betrachtet worden. Eine Untersuchung darüber muß um so notwendiger erscheinen, als die deutschen Reichsabteien [1]) in finanzieller und militärischer Hinsicht eine der wichtigsten Stützen der Macht des mittelalterlichen deutschen Königtums waren. Die Krone beanspruchte das unbedingte Verfügungsrecht über die bedeutenden Einkünfte und den Grundbesitz der Reichsklöster, deren Servitien und Lehnsaufgebote einen recht erheblichen Teil der königlichen Einnahmen und des Reichsheeres ausmachten. Die vorliegende Arbeit will daher durch Zusammenstellung der durch die Quellen überlieferten Nachrichten versuchen, ein Bild der Parteistellung und der Schicksale der einzelnen Reichsklöster während des Investiturstreites zu geben. Dies wird allerdings nur sehr unvollkommen gelingen wegen der Beschaffenheit der Quellen.

---

[1]) Die Reichsabteien und -propsteien bildeten nur einen geringen Bruchteil der im deutschen Reiche vorhandenen Klöster und Stifter, die entweder im Besitze von geistlichen und weltlichen Großen sich befanden oder als abbatiae liberae dem päpstlichen Stuhl unterstanden oder überhaupt von jeder Gewalt befreit waren. Im Gegensatz zu ihnen hießen Reichsabteien (Königsklöster, regales abbatiae) und Reichspropsteien die auf Reichsboden erbauten, unmittelbar unter der Krone stehenden Abteien und Stifter. Als ihr Eigentümer galt gemäß den altfränkischen Rechtsanschauungen von der Eigenkirche der König, dem allein infolgedessen die Investitur der Reichsäbte und -pröbste zustand. Der staatsrechtliche Begriff der „Reichsabtei“ konnte hier nur ganz kurz erläutert werden. Im übrigen ist auf die Kapitel 1 Note 1 genannten einschlägigen Arbeiten, sowie auf das am Schluß gegebene Verzeichnis der Reichsabteien zu verweisen.

Die literarische Tätigkeit der Reichsabteien scheint in dieser Zeit sehr nachgelassen zu haben, jedenfalls ist uns nicht mehr viel davon erhalten. Kein Werk größeren Stils über allgemeine oder Reichsgeschichte ist aus ihnen damals hervorgegangen. Einige mehr oder weniger umfangreiche Lokalchroniken, Jahrbücher, die meist sehr knapp gehalten sind, Abtskataloge, Urkunden und überall verstreute kurze Nachrichten anderer Quellen jener Zeit liefern ein nur sehr dürftiges Material für ihre Geschichte. So kommt es, daß wir uns nur von wenigen Reichsabteien ein einigermaßen klares Bild über ihre Schicksale in dieser Zeit werden machen können; bei den meisten sind wir infolge der spärlichen Nachrichten auf Vermutungen angewiesen, viele erscheinen in den Quellen überhaupt nicht und entziehen sich daher ganz unserer Beurteilung. Zum besseren Verständnis wird es öfter nötig sein, auf Ereignisse in den Jahren vor dem Ausbruch des Investiturstreites zurückzugreifen. Bei der Sammlung des Materials ist möglichste Vollständigkeit angestrebt worden.

I. Kapitel

Die Klosterpolitik Heinrich II. und der Salier bis zum Ausbruch des Investiturstreites.

Die Blütezeit der deutschen Reichsabteien, „ihr goldenes Zeitalter", war die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts gewesen. Der geniale Grundgedanke der Politik Ottos des Großen, durch enge Verbindung der Krone mit den Reichskirchen und ihren bedeutenden Machtmitteln ein Gegengewicht zu schaffen gegen die auseinanderstrebenden, partikularen fürstlichen Gewalten, hatte die politische Bedeutung der Reichsabteien gewaltig gehoben und ihnen im Zusammenhange mit ihrem rasch emporblühenden Wohlstande und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine den Bistümern politisch gleichberechtigte Stellung verschafft. So erscheinen sie uns in dem Aufgebotsbriefe Kaiser Ottos des Zweiten vom Jahre 981 [1]). Es ist kein Wunder, daß infolgedessen ein stolzes Selbstbewußtsein diese reichen, mächtigen Abteien erfüllte. Eifersüchtig wachten sie über ihren Rechten und schroff traten sie allen ihnen unberechtigt erscheinenden Ansprüchen ihrer Sprengelbischöfe entgegen [2]). Um so bitterer und härter mußten sie die Änderung empfinden, die unter

[1]) Mon. Bamberg. (Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. V, S. 471f.); vgl. dazu Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich II. (Diss. Göttingen 1877) S. 11, 91ff.) Über die Stellung und Bedeutung der Reichsabteien in der deutschen Verfassung vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VII., S. 183—301. J. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute (Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Klasse der Kaiserl. Akademie d. Wissenschaften Bd. 72 — 1872 —) S. 55—146; S. 381—450. Matthäi, l. c. S. 1—61. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (Leipzig 1887ff.) Bd. III, S. 441ff. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter (Hannover-Leipzig 1905, bes. S. 179ff.) U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-german. Kirchenrechts. (Berl. 1895).

[2]) Vgl. den Gandersheimer Kirchenstreit i. J. 1001; dazu Matthäi, l. c. S. 64.

Kaiser Heinrich II. in ihrem Verhältnis zur Krone eintrat[1]). Der Plan dieses im Gegensatz zu seinem schwärmerischen Vorgänger nur nach praktischen und realen Zielen strebenden Herrschers war, die Selbständigkeit der Reichsabteien, die sie unter den Ottonen genossen hatten, zu brechen, sie in völlige Abhängigkeit von der Krone zu bringen, um durch Ausnützung ihrer reichen Mittel die Macht des deutschen Königstums wesentlich zu verstärken. Er war zu solchem Vorgehen berechtigt; denn nach deutscher Rechtsanschauung standen die Reichsabteien als Eigenkirchen im Eigentume des Königs. Rücksichtslos und wenig bedenklich in der Wahl seiner Mittel führte Heinrich II. nun diesen Gedanken durch. Ohne sich um Wahlprivilegien zu bekümmern, setzte er willkürlich Äbte ein und ab. Klosterreform und Wiederherstellung der kanonischen Zucht gab er als Grund für derartige Eingriffe an, zu denen ihn die vielfachen Auswüchse des mönchischen Lebens auch sicher oft berechtigten. In sehr glücklicher Weise gelang es dem König hier, seine politischen Absichten mit seinen religiösen Reformwünschen in Einklang zu bringen. „Wollte man den Lebenswandel der Mönche bessern, so mußte ihnen die Möglichkeit genommen werden, durch die glänzende Ausstattung mit Pfründengut zu verweltlichen; daher die Massenkonfiskationen der beweglichen Klostergüter, namentlich der Klosterschätze, die Vermehrung des Abtsgutes“[2]). Verließen die Mönche empört über die Verletzung ihrer Privilegien das Kloster, so schlug er den größten Teil des für den Unterhalt der Brüder bestimmten Pfründengutes zum Abtsgut und gab dieses an seine Vasallen zum großen Teil zu Lehen. Indem er ferner mehrere Abteien unter einen Abt stellte, suchte er das Gefühl der Selbständigkeit in ihnen zu unterdrücken und durch eine derartige Verringerung der Kosten des abteilichen Hofhaltes in jeder einzelnen immer größere Teile des Abtsgutes zu seiner freien Verfügung zu erhalten. Im übrigen verfolgte Heinrich II. das Prinzip, alle wichtigen und mächtigen Abteien dem Reiche zu erhalten[3]),

[1]) Vgl. Matthäi, l. c. S. 62ff.

[2]) Matthäi, l. c. S. 84; dazu auch E. Sackur, Die Kluniazenser (Halle 1894), Bd. II S. 156f., 244f.

[3]) Eine Ausnahme bildet die Verschenkung von Seligenstadt an Würz-

dagegen die unbedeutenden, kleineren, die für seine Zwecke unbrauchbar waren, größeren Reichskirchen zu unterwerfen. 14 kleine Reichsabteien hat er auf diese Weise verschenkt[1]). Durch diese Maßregeln gelang es Heinrich II., die Selbständigkeit der Reichsabteien zu brechen und sie in die Stellung königlicher Kammergüter herabzudrücken. Bitter verhaßt war freilich sein Andenken bei ihnen, aber er konnte seinen Nachfolgern eine Fülle neuer Machtmittel hinterlassen.

Etwas kürzer können wir uns bei der Schilderung der Klosterpolitik der ersten Salier fassen[2]). Bei einem Realpolitiker wie Konrad II. war es selbstverständlich, daß er mit starker Hand die von seinem Vorgänger erworbene Machtstellung der Krone wahrte. Wie jener hielt er fest an dem unbedingten Rechte der Besetzung der Reichsabteien durch den König, wie jener machte er sich Reformbestrebungen zunutze zur Erreichung praktisch-materieller Ziele. Sein Werkzeug war der berühmte Abt Poppo von Stablo-Malmedy, dem er allmählich zehn Reichsabteien unterstellte[3]), in denen die kluniazensische Regel streng durchgeführt wurde. Dies war aber gleichbedeutend damit, daß in den Klöstern an Stelle des Luxus und Überflusses einfachere Verhältnisse traten, und so ein großer Teil ihres Besitzes zum Nutzen des Reiches frei wurde. Es entsprach seinem Bestreben, das Reichs- und Königsgut fest beieinander zu halten, daß er im Gegensatze zu Heinrich II. auch den kleineren Abteien ihre Reichsunmittelbarkeit wahrte. Nur zwei haben unter ihm ihre Selbständigkeit verloren[4]). In seinem sparsamen, praktischen Sinne hat er nur wenig Schenkungen gemacht, und zwar fast ausschließlich nur an bedürftige Stifter. Vor so groben Übergriffen, wie sie unter

---

burg u. St. Stephan an Straßburg. „Sie bildeten den Kaufpreis seiner Krone." (Matthäi, l. c. S. 67, 80).

[1]) Vgl. Matthäi, l. c. S. 81ff.

[2]) Vgl. Matthäi, l. c. S. 85ff. und F. O. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrich IV. bis zum Jahre 1077. (Diss. Leipzig 1888), S. 3ff.

[3]) Doch vgl. über den Unterschied zu dem Verfahren Heinrichs II., Voigt, l. c. S. 5f. E. Sackur, l. c. S. 244f.

[4]) Kempten und Schwarzach, vgl. Voigt, l. c. S. 7.

Heinrich II. vorgekommen waren, bewahrte der strenge, rechtliche Sinn des Königs die Reichsabteien, in denen mit wachsendem Wohlstande ein reiches geistiges und wissenschaftliches Leben sich entfaltete.

Der tiefreligiöse Sinn Heinrichs III. konnte auch auf seine Stellung den Reichskirchen gegenüber nicht ohne Einfluß bleiben[1]). Er zeigte sich darin, daß in den meisten Fällen den Klöstern die Wahlfreiheit überlassen wurde. Nur selten griff der König ein und auch dann nur, wenn er berechtigte Gründe dafür zu haben glaubte. Viel reicher als unter seinem sparsamen Vater fielen den Reichsabteien königliche Schenkungen zu. Doch wie dieser, hielt auch Heinrich III. alle Rechte des Königtums ihnen gegenüber aufrecht und schützte sie in ihrer Reichsunmittelbarkeit gegen die Ansprüche und Gelüste geistlicher und weltlicher Fürsten. Keine Abtei hat unter ihm ihre Selbständigkeit verloren. So war die Lage der Reichsabteien beim Tode Heinrichs III. eine sehr günstige. Unter dem kräftigen Schutze des Salischen Königtums wirtschaftlich erstarkt, waren sie auf dem besten Wege, ihre unter den Ottonen innegehabte Stellung im Reiche wieder zu erlangen.

Wie für das ganze Reich, so war es auch für sie ein großes Unglück, daß nun ein Knabe die Zügel der Regierung übernehmen mußte. Die Regentschaft lag zunächst (bis 1062) in den Händen der Kaiserin Agnes, und diese Jahre brachten den Reichsabteien keine Änderung ihrer Lage[2]). Den Grundsätzen ihres Gemahls folgend, hielt die Kaiserin fest an dem königlichen Einsetzungsrecht, ohne Eingriffe in den Besitz der Klöster vorzunehmen oder zu gestatten. Viel sparsamer aber war sie in ihren Schenkungen an die Reichsabteien, nur zwei sind uns bekannt. Doch zeigt sich in ihrer Klosterpolitik schon eine gewisse Schwäche gegenüber den Ansprüchen des nach dem reichen Besitztum der Reichsklöster lüsternen Episkopats. Nicht immer verstand sie es, ihnen zu widerstehen und zwei Reichsabteien haben auf diese Weise ihre Selbständigkeit ein-

[1]) Vgl. Voigt, l. c. S. 11ff.
[2]) Vgl. Voigt, l. c. S. 25ff.

gebüßt[1]). Als im Jahre 1062 eine Gruppe geistlicher und weltlicher Fürsten durch gewaltsame Entführung des jungen Königs die Regentschaft an sich brachte, brach eine recht schlimme Zeit über die Reichsabteien herein[2]). Die Leitung der Regierung lag in den Händen der Bischöfe; Reichsverweser waren Anno von Köln und Adalbert von Bremen. Ungehindert durch die königliche Autorität, die unter Konrad II. und Heinrich III. seine habsüchtigen Ansprüche in Schranken gehalten hatte, begann nun ein allgemeiner Ansturm des Episkopats auf die Freiheit und Selbständigkeit der Reichsabteien[3]). Recht bezeichnend für den Haß und die Erbitterung, die zwischen Bischöfen und Reichsabteien herrschte, sind die Gewalttätigkeiten, die zu Pfingsten 1063 sich zu Goslar abspielten[4]). Wegen eines Rangstreites kam es zum blutigen Kampfe im Dome zwischen den Leuten des Bischofs Hezilo von Hildesheim und des Abtes Widerad von Fulda, bei dem der junge König selbst beinahe umgekommen wäre. 14 Reichsabteien, und darunter die größten und reichsten, sind in diesen Jahren — 1065 allein 12 — an Bischöfe und andere Fürsten verschenkt worden[5]). Die Hauptschuld an dieser unsinnigen Verschleuderung des Reichsgutes ist Erzbischof Adalbert von Bremen zuzumessen. An und für sich sind seine Motive sicher keine unedlen und selbstsüchtigen gewesen. Er wollte die Macht seines armen Erzbistums stärken, um eine desto kräftigere Stütze des Thrones sein zu können. Aber um den Neid seiner Standesgenossen über eine derartige Machterweiterung zu beschwichtigen, war er gezwungen, auch ihnen neue Erwerbungen zukommen zu

---

[1]) Drübeck und Kitzingen, vgl. Voigt, 26f.

[2]) Voigt, l. c. S. 31ff.

[3]) Die in Hersfeld entstandene Streitschrift „De unitate ecclesiae conservanda" sagt c. 33: „Sed postquam venit puerilis regni custodia a matre ad principes regni, tum vero iura et ecclesiae vel rei publicae coeperunt pro levi momento haberi . . . plerosque etiam episcopos . . . immoderatus invaserat appetitus quaerentes puerile regis ingenium suis potius instituere moribus quam bonis artibus (Libell. de lite II, S. 258f.).

[4]) Näheres darüber bei Voigt, l. c. 32f.; Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. V., Leipzig 1890—1909). Bd. I, S. 328ff.

[5]) Voigt, l. c. S. 38—43.

lassen, und so sah er sich dazu gedrängt, jenen eine Reichsabtei nach der anderen zu opfern. So hatte er das Gegenteil von dem erreicht, was er gewollt hatte, und der Macht des Königtums eine schwere Schädigung zugefügt. Es war ein großes Glück für das Reich, daß infolge des Zusammentreffens einer Reihe günstiger Umstände einige dieser Schenkungen ohne Erfolg blieben oder in den nächsten Jahren rückgängig gemacht werden konnten[1]). Der Sturz Adalberts und anderer Fürsten, die diese Schenkungen empfangen hatten, machte eine Reihe von Reichsabteien wieder selbständig[2]). Vor allem aber war es das nunmehr erwachte Verständnis und Rechtsgefühl des allmählich dem Einflusse und der Leitung der Fürsten entwachsenden jungen Königs, der in einigen Fällen das geschehene Unrecht wieder gut machen konnte und die Reichsunmittelbarkeit wiederherstellte. Es folgten nun, seitdem Heinrich IV. selbständig geworden war, ruhigere Zeiten für die Reichsabteien. Der junge König betrat in ihrer Behandlung völlig die Wege seines Vaters. Sein Verhältnis zu den Reichsklöstern bildet den Schlußpunkt der seit Heinrich II. sich anbahnenden Entwicklung. Das unbedingte königliche Einsetzungsrecht gilt als selbstverständlich, den Verfügungen des Königs über das Klostergut wird, wenn auch oft mit Widerstreben, Folge geleistet. Dafür schützt der König die Reichsabteien in ihrer Selbständigkeit und läßt ihnen reiche Schenkungen zukommen. Und so erscheinen diese in jener Zeit, mit ihren bedeutenden Machtmitteln dem Herrscher zur unbedingten Verfügung stehend, als eine starke Stütze des deutschen Königtums. Doch bald sollte dieses enge und innige Verhältnis der Reichsabteien zu ihrem Könige auf eine harte Probe gestellt werden.

Heinrich III. hatte das machtlos gewordene Papsttum nach Beseitigung des Schismas zu neuer Größe emporgehoben und mit neuer sittlicher Kraft erfüllt, indem er es zum Mittelpunkt der von Cluny ausgehenden kirchlichen Reformideen machte. Zunächst war seine Politik gewiß recht vorteilhaft für das

---

[1]) Voigt, l. c. S. 44 ff.

[2]) Im ganzen gingen unter Heinrich IV. bis zum Jahre 1077 endgültig verloren 8 Reichsabteien und eine Reichspropstei. (vgl. Anhang).

Kaisertum und brachte ihm eine gewaltige Steigerung seiner Macht und seines Ansehens. Aber dies Verhältnis mußte sich völlig ändern, sobald das Kaisertum seine unbedingte Gewalt über das Papsttum verlor, sobald sich jene neu erweckten Kräfte frei machten und gegen ihren bisherigen Beschützer sich wandten: dann mußte es zu einem Kampf auf Leben und Tod kommen. Heinrich III. ahnte freilich nicht und konnte auch gar nicht übersehen, wie unheilvoll sein Beginnen war. Zu fest gegründet schien seine Macht, mit völliger Freiheit verfügte er über den päpstlichen Stuhl und dessen Inhaber. Doch nur zu bald sollte sich dies ändern. Sein früher Tod hinterließ das Reich einem Knaben, für den ein schwaches Weib, dann eine Gruppe mächtiger Fürsten die Herrschaft führten. Ränke und Intriguen zur Erfüllung eigensüchtiger Wünsche spielten in diesem Kreise wohl eine Rolle, aber man vergaß darüber jede großzügige Politik. Und sobald der junge König, selbständig geworden, die Rechte seines Thrones wieder energisch geltend machen wollte, sah er sich durch die Opposition der Fürsten und den wiedererwachten Partikularismus in die schwersten Kämpfe verwickelt, aus denen er nur mit Mühe siegreich hervorging. Völlig ungestört hatte indessen das reformierte Papsttum seine Kräfte entwickeln und sammeln können, die es zur Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne brauchte. An der Spitze seines Reformprogrammes stand die Forderung nach „Freiheit der Kirche“ und die gefährlichen Konsequenzen, die man daraus zog, waren: Befreiung der Kirche von jeder weltlichen Gewalt, also auch der kaiserlichen, und als lockendes Ziel erschien in der Ferne: Unterwerfung des Kaisertums unter das Papsttum, mit anderen Worten, die päpstliche Weltherrschaft. Zielbewußt ging die Kurie unter den großen Reformpäpsten vor: Das Papstwahldekret, die großen Reformsynoden mit den Verboten der Simonie und der Priesterehe bildeten die Etappen ihres Fortschrittes. Dazu gelang es unter geschickter Benutzung neu sich regender nationaler Strömungen in Italien dem römischen Stuhl wieder politische Bedeutung zu geben. Die Waffen waren geschmiedet, als die päpstliche Würde auf den begabtesten und rücksichtlosesten Vertreter jener extremen kirchlichen Ansprüche überging, auf Gregor VII. Mit scharfem Blick erkannte

dieser, daß die Macht des deutschen Königtums vor allem auf seiner durch die ottonische Verfassung geschaffenen engen Verbindung mit den deutschen Reichskirchen beruhe, über deren Besetzung der König unbedingt verfügte, deren Servitien den bedeutendsten Teil der königlichen Einkünfte darstellten, deren Aufgebote einen sehr wichtigen und durchaus zuverlässigen Teil des Reichsheeres bildeten. Hier mußte also der Angriff des Papsttums einsetzen. Zunächst galt es, den deutschen Klerus wieder zur Anerkennung der päpstlichen Autorität zu bringen und den Einfluß und das Ansehen des Papstes in Deutschland nach Kräften zu steigern. Diesem Zwecke sollten die Maßregelungen und Vorladungen deutscher Kirchenfürsten nach Rom dienen. Doch erwies sich dies als ein gewagtes Mittel; man fand dies Vorgehen des Papstes unerhört, und eine starke Erregung des deutschen Episkopats war die Folge. Vor allem aber ergriff die Kurie freudig jede Gelegenheit, um in Angelegenheiten der deutschen Kirche einzugreifen und sie zur Entscheidung vor den römischen Stuhl zu ziehen. Dazu gab aber immer wieder willkommenen Anlaß der Vorwurf der Simonie, der in jenen Jahren unaufhörlich erscholl. Es ist unbestreitbar, daß bei der Besetzung der deutschen Bistümer und Reichsabteien vielfach Beeinflussungen der Umgebung des Königs durch Geld eine große Rolle spielten. Doch ist klar, daß der größte Teil der Schuld dabei weniger die Empfänger als vielmehr den verweltlichten Klerus trifft, der wetteifernd bei Erledigung von Reichskirchen an den Hof strömte, hier alle Mittel zur Erlangung der reichen Pfründen in Bewegung setzte, und durch lockende Versprechungen und reiche Geschenke, die oft in der zudringlichsten Weise angeboten wurden, den König und den Einfluß der Hofleute zu gewinnen suchten[1]). Dagegen ist ebenso sicher, daß der junge König, seitdem er selbständig geworden war, sich ernsthaft bemühte, diesem Treiben Einhalt zu tun; daß er selbst mit Entrüstung Versprechungen und Anerbietungen zurückwies, und falls es sich später herausstellte, daß wirklich Unregelmäßigkeiten ohne sein Wissen vor-

[1]) Vgl. die Klagen Lamberts a. 1071 und a. 1075 bei der Neubesetzung von Lorsch und Fulda (S. 132f. u. 240f. i. d. S. 19 N. 1 zitierten Ausgabe).

gekommen waren, auch willig den von ihm ernannten Kandidaten fallen ließ[1]). Auf der Mainzer Synode 1071, die über die angeblich simonistische Bestellung des Bischofs Karl von Konstanz verhandelte, gab Heinrich IV. ausdrücklich die Erklärung ab, daß er selbst nichts mit Simonie zu tun habe und daß er es weder verantworten brauche noch gänzlich verhindern könne, wenn hinter seinem Rücken seine Umgebung auf simonistische Weise beeinflußt werde[2]). Das ganz besonders willkürlich erscheinende Verfahren des Königs bei der Besetzung der Reichsklöster Lorsch und Fulda im Jahre 1075[3]) sollte sicher ganz ostentativ zeigen, wie völlig unbeeinflußt durch die gerade in diesen Fällen besonders schlimm hervortretenden simonistischen Bemühungen er sein königliches Ernennungsrecht ausübte. Aber meist erfolgten ja jene Vorwürfe der Simonie gar nicht aus Überzeugung, sondern sie waren nur für die Kongregationen ein recht bequemes Mittel, mit dem sie jede mißliebige Wahl anfechten konnten. Das war aber fast immer der Fall, sobald die Neubesetzung ohne Berücksichtigung der nach kanonischem Recht wahlberechtigten Organe direkt durch königliche Ernennung geschah. Unzweifelhaft war dies das gute Recht des Königs in jener Zeit, Heinrich IV. wie seine Vorgänger hatten es bisher unbestritten ausgeübt. Jene Wahlprivilegien der Reichsklöster, mochten sie noch so günstig lauten, waren doch stets nur sehr problematischer Natur gewesen, der Wunsch des Königs blieb in jedem Falle maßgebend[4]). Eine solche direkte Ernennung ihrer Vorsteher durch den König war den Kongregationen natürlich nie besonders angenehm gewesen, aber sie hatten sich notgedrungen fügen müssen. Doch auch hierin hatte der Geist der Zeit eine Änderung bewirkt. Auch in Deutschland hatte der Ruf der kirchlichen Reformpartei nach

---

[1]) Vgl. unten Kp. III in Reichenau.

[2]) Die Erklärung des Königs in den Synodalakten (Cod. Udalr. No. 37, bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. Bd. V, S. 74).

[3]) Vgl. unten Kp. III.

[4]) Brandi, Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau, Bd. I, S. 74 N. 6 bemerkt: „Ob das Wahlprivileg nicht doch wesentlich gegen die Bischöfe gerichtet blieb, ist wohl zu erwägen, wenn man überschlägt, daß eigentlich kein einziger König sich selbst durch dieses Privileg binden ließ.

„Freiheit der Kirche“ Verbreitung gefunden, und auf ihn sich stützend, wollte man jene königlichen Eingriffe nicht mehr dulden. So gab die Erhebung des Vorwurfs der Simonie gegen den neuerhobenen Bischof oder Abt einen bequemen Vorwand, ihm die Anerkennung zu versagen und der Opposition gegen ihn einen Schein der Berechtigung. Anderseits war man sicher, in diesen Bestrebungen die kräftigste Unterstützung beim Papste zu finden. Nichts konnte diesem lieber sein, als wenn er in solchen Angelegenheiten um seinen Schutz ersucht wurde. Je öfter seine Entscheidung und Hilfe angerufen wurde, desto größer wurde ja sein Einfluß und Ansehen als Schützer der kirchlichen Freiheit unter dem deutschen Klerus. Wir wissen, wie unangenehm dem König diese fortwährenden Einmischungen des römischen Stuhles waren, wie er gegen die Reichenauer Mönche, von denen die päpstliche Hilfe angerufen worden war, hart verfuhr[1]). Aber die politische Lage war für ihn in jenen Jahren verwickelt genug, er konnte es damals nicht auch noch auf einen Streit mit dem Papste ankommen lassen. Es blieb ihm nichts weiter übrig, als sich entgegenkommend zu zeigen und im übrigen derartige Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden[2]). Auch der Papst mußte die Bemühungen Heinrichs IV. in dieser Beziehung anerkennen. In zwei Briefen aus den Jahren 1074 und 1075 gab er seiner lebhaften Befriedigung darüber Ausdruck, daß der König den Simonisten kräftig entgegentrete[3]). Wenn Gregor VII. auf der Fastensynode 1075 über 5 vertraute Räte Heinrichs die Exkommunikation verhängte und Simonie als Grund dafür angab, so war dies nur ein Vorwand. Es wäre ihm wohl recht schwer geworden, den Nachweis für diese Beschuldigung zu erbringen. Aber er gab ihrem Einfluß die Schuld an der Unnachgiebigkeit Heinrichs IV. bei der Besetzung der lombardischen Bischofstühle, besonders in der Mailänder Frage. Dafür wollte er sie

[1]) Vgl. unten Kp. III.

[2]) Daher sein Verhalten gegenüber der Wahl Ekkehards in Reichenau (unten Kp. III) und sein Brief an Gregor VII. i. J. 1073 (Gregor VII. Registr., Jaffé, l. c. lib. II, No. 29a).

[3]) Gregor VII. Registr., lib. II, No. 30; lib. III, No. 3.

strafen und zugleich einen Druck auf den König zur Bewilligung seiner Wünsche in jener Angelegenheit ausüben. Diesen letzten Zweck verfolgte aber vor allem auch das auf der gleichen Synode ausgesprochene Verbot der Laieninvestitur, das bisher lediglich in der Theorie eine gewisse Rolle gespielt hatte. Keiner mußte durch dasselbe schwerer betroffen werden als der deutsche König. Seine Durchführung bedeutete eine gewaltige Umwälzung der politischen Machtverhältnisse Deutschands[1]). Dem Könige wurde dadurch das Recht der Besetzung der Bistümer und Reichsabteien genommen, er konnte nicht mehr wie bisher ihm ergebene Männer in diese Stellungen bringen und daher auch nicht mehr unbedingt auf ihre Unterstützung zählen. Ihr oberster Herr war von nun an nicht mehr der Kaiser, sondern der Papst. Denn kanonisch, d. h. allein durch die nach dem kanonischen Recht wahlberechtigten Organe der Kirchen sollte die Wahl von nun an geschehen. Das Recht der Bestätigung ging daher auf die kirchlichen Oberen, den Metropolitan und als höchste Instanz auf den Papst über, der somit das Recht der Beaufsichtigung und Bestätigung sämtlicher kirchlichen Wahlen des Reiches in seinen Händen hatte. In seiner Gewalt lag es dann, jeden ihm mißliebigen Vorsteher einer Reichskirche seines Amtes zu entsetzen, wenn er der päpstlichen Autorität widerstrebte oder im Falle eines Konfliktes sich dem Könige anschloß. Gleichzeitig hörte das gesamte Kirchengut der Bistümer und Reichsabteien auf, im Eigentum des Reiches zu stehen; Obereigentümer war nicht mehr der Kaiser, sondern der Papst. Selbst wenn gewisse Leistungen, z. B. die Servitien auch weiterhin der Krone entrichtet wurden, jeden Augenblick konnten sie ihr durch Verfügung des Papstes entzogen werden. Nur unter Bedingungen, nach Einholung der päpstlichen Genehmigung und in sehr beschränktem Maße, sollte Kirchengut zu Lehen an Laien ausgeteilt werden können[2]), eine Bestimmung, die den Reichskirchen ihre heerespflichtigen Vasallen nahm und

[1]) Über die Bedeutung des Investiturverbotes vgl. besonders J. Ficker Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut (zitiert S. 3 N. 1) S. 417ff. Voigt, l. c. S. 68ff.

[2]) Berthold, a. 1078; vgl. Voigt, S. 71 n. 1 u. Ficker, l. c. S. 144.

damit die Erfüllung ihrer Reichskriegspflicht zur Unmöglichkeit machte. Noch unerhörter als bei den Bistümern, die doch eine verhältnismäßig viel größere Selbständigkeit besaßen, mußten aber die aus jenem Verbot notwendig sich ergebenden Folgerungen bei dem engen und viel unmittelbareren Verhältnis erscheinen, in dem die Reichsabteien zur Krone standen. Mit völliger Freiheit waren bisher die Könige bei der Besetzung der Abtsstühle verfahren, ganz unbedingt hatten bisher die Reichsklöster mit ihrem Gut und ihren Einkünften ihnen zur Verfügung gestanden. Gregor VII. war sich völlig klar darüber, wie folgenschwer dies Verbot der Laieninvestitur war; er wußte genau, daß das deutsche Königtum in seiner Existenz bedroht, kein Mittel unversucht lassen und bis zum äußersten seine Rechte verteidigen würde. Daher zögerte er vorläufig diese Waffe anzuwenden; er wollte zunächst Heinrich IV. nur fühlen lassen, wie gefährlich er ihm werden konnte, und daher blieb dieser Beschluß der Synode unveröffentlicht. In einem Briefe an den König deutete ihn der Papst an[1]), gleichzeitig beruhigte er aber Heinrich IV. auch darüber und zeigte sich zu Verhandlungen gern bereit. Denn noch immer hielt er eine friedliche Verständigung nicht für unmöglich. Doch er hatte sich in der Hoffnung auf Fügsamkeit des jungen Königs schwer getäuscht. Dieser ging einfach mit Nichtachtung über jene Andeutungen des Papstes hinweg und fuhr unbeirrt fort, sein Investiturrecht auszuüben. Gerade durch seine Verfügungen bei der Besetzung lombardischer Bischofstühle und besonders in der Mailänder Angelegenheit verschärfte sich der Konflikt mit dem Papste derartig, daß der offene Kampf ausbrach. Es folgte der Tag von Canossa und die Erhebung des Gegenkönigs Rudolf. Schwankend und unschlüssig bewegte sich die Politik Gregors VII. zwischen beiden Parteien, die beide seine Entscheidung zu ihren Gunsten erhofften. In dieser Stellung als Schiedsrichter befand sich der Papst, als er auf der wichtigen Lateransynode vom 19. November 1078 das Investiturverbot erneuerte und dasselbe nun in üblicher Weise durch Rundschreiben der breiten Öffentlichkeit bekannt machte. Kein besserer Augenblick konnte

[1]) Gregor VII. Registr. lib. III, 10.

dafür gewählt werden. Denn sowohl Heinrich IV. wie der Gegenkönig mußten nun Stellung dazu nehmen, keiner von beiden konnte jetzt Widerspruch erheben und es war klar, daß der Papst sich für den entscheiden würde, der seinen Wünschen bereitwillig nachgab. Auf derselben Synode (März 1080), auf der Gregor VII. endgültig für Rudolf Partei ergriff und aufs Neue gegen Heinrich IV. den Bannstrahl schleuderte, zögerte er auch nicht, die letzte Zurückhaltung abzulegen, die er bisher in bezug auf das Verbot der Laieninvestitur beobachtet hatte. Denn er konnte sicher sein, daß der Gegenkönig dasselbe ohne weiteres anerkennen werde. War bisher nur den Geistlichen, die aus der Hand von Laien die Investitur annahmen, die Exkommunikation angedroht worden, so wurde diese Strafe zum ersten Male nun auch für diejenigen in Aussicht gestellt, die künftig die Investitur erteilen würden, mochten es nun Kaiser, Könige, Herzöge, Grafen oder andere Laien sein Gleichzeitig wurde auch die nächste Konsequenz daraus gezogen und die Wahl der Kirchenvorsteher der päpstlichen Aufsicht und Genehmigung unterstellt. Durch freie kanonische Wahl von Klerus und Volk sollte von nun an die Neubesetzung der Kirchen erfolgen, aber unter Aufsicht und mit Genehmigung des Metropoliten oder des Papstes. Falls aber die Wähler sich durch weltliche Interessen beeinflussen ließen, d. h. also wenn ihre Wahl der Kirche nicht genehm war, sollte ihnen ihr Wahlrecht entzogen werden und die Ernennung direkt durch den Metropoliten oder den Papst erfolgen. Nichts zeigt klarer als diese Bestimmungen, was Gregor VII. für sich erreichen wollte, nämlich die unbedingte Verfügung über die Reichskirchen und ihre Machtmittel, die er nötigenfalls auch gegen den König ausspielen konnte. Bedeutete das Gelingen dieses Planes einen ungeheuren Machtzuwachs für den Papst, so wäre das deutsche Königtum dadurch zu völliger Ohnmacht und Kraftlosigkeit verurteilt gewesen. Es hätte nur noch Könige von Papstes Gnaden gegeben, und die päpstliche Weltherrschaft, der Traum Gregors VII., war seiner Erfüllung nahe. Nun und nimmer konnte daher Heinrich IV. in diesem Punkte nachgeben, und unter den schwersten Kämpfen hat er unerschüttert durch die heftigsten Angriffe, unbeirrt durch den Bannfluch und die wüsten

Beschuldigungen der Gegner seine königlichen Rechte und besonders die freie Besetzung der Bistümer und Reichsabteien mit Erfolg in zäher Ausdauer bis an sein Lebensende verteidigt. „Er wollte — wie ein ihm feindlich gesinnter Annalist anerkennen muß — bei seinem Leben nicht auf die Besetzung der Bistümer (und Reichsabteien können wir hinzufügen) verzichten, noch auf irgendein Recht am Reiche“ [1]).

II. Kapitel

Die Reichsabteien und die Hirschauer Bewegung.

Bald nach dem Ausbruch dieses großen Kampfes wurde eine große Anzahl deutscher Klöster von einer Reformbewegung ergriffen, deren Ausgangspunkt das kleine schwäbische Kloster Hirschau war und deren Anhänger, auf strengstem gregorianischem Standpunkte stehend, die extremsten kirchlichen Forderungen vertraten und alle Gegner mit fanatischem Eifer verfolgten. Es bedeutete eine sehr große Gefahr für das deutsche Königtum, wenn es dieser Bewegung gelang, sich in ihren letzten Konsequenzen durchzusetzen, d. h. eine Parteinahme des gesamten deutschen Mönchtums für die päpstlichen Ansprüche herbeizuführen und damit der Krone eine ihrer starken Stützen, die Macht der Reichsabteien, in jenem Kampfe zu entziehen. Doch bevor wir auf diese Verhältnisse eingehen, mag kurz betrachtet werden, wie sich bisher die deutschen Reichsklöster zu den kirchlichen Reformbestrebungen des 11. Jahrhunderts verhalten hatten.

Es hatte sehr lange gedauert, fast ein Jahrhundert, bis die kluniazensischen Ideen zum erstenmal in Deutschland Eingang fanden, und zwar in dem alten Übergangslande Lothringen, das, wie so oft, auch hier den Kulturaustausch vermittelte. Hier wirkten im Beginn des 11. Jahrhunderts Richard von S. Vannes und sein Schüler Poppo, die eine bedeutende Wirksamkeit entwickelten und eine ganze Reihe von lothringischen Klöstern in kluniazensischem Sinne reformierten [2]).

[1]) Annal. Palid. a. 1106 (SS. XVI, 48f.).

[2]) Sackur, l. c. S. 133—154.

Wir haben oben gesehen, wie Heinrich II. im inneren Deutschland Reformen und Verbesserung der kanonischen Zucht benutzt hatte, um desto freier über die Mittel der Reichsabteien im Interesse des Reiches verfügen zu können. So machte er sich nun auch diese neue Bewegung zunutze. Wie dort Abt Godehard von Altaich, so wurde hier Poppo sein Werkzeug, dem er die Abteien Stablo und nicht viel später auch St. Maximin übertrug[1]). Die Lebensbeschreibung Poppos erzählt uns, auf wie heftigen Widerstand dieser bei der Durchführung seiner Reformen in diesen Klöstern, besonders in Stablo, stieß[2]). Aber es gelang ihm schließlich doch. Eine noch günstigere Zeit kam für ihn unter Konrad II., der ihm für wichtige politische Dienste eine Reihe der bedeutendsten Reichsabteien übertrug, so daß Poppo schließlich deren zehn unterstellt waren[3]). Die Bildung einer Kongregation nach dem Muster von Cluny wäre also sehr wohl möglich gewesen. Aber weder war Poppo der geeignete Mann für die Bildung einer derartigen Organisation, noch lag so etwas in den Absichten des Königs[4]). Kirchlich indifferent, hatte er viel zu wenig persönliches Interesse an diesen Reformen; sonst hätte er sie viel nachdrücklicher unterstützt. Er benutzte sie eben, wie schon oben erwähnt, nur so weit, als sie seinen politisch-praktischen Zwecken entsprachen. Vor allem aber scheiterte diese Reform an dem hartnäckigen Widerstande der Reichsabteien selbst, denen ihre Selbständigkeit alles galt und das jede Persönlichkeit vernichtende Wesen Clunys widerstrebte[5]). So verliefen alle diese Reformbestrebungen schließlich im Sande[6]). Unter Heinrich III., der doch den kluniazensischen Ideen so nahe stand, ist von einer Klosterreform überhaupt keine Rede mehr.

Die kluniazensischen Ideen und Einrichtungen hatten die

---

[1]) Kurz vor der Erhebung Poppos zum Abt von S. Maximin trennte der Kaiser 6656 Hufen mit einem Schlage vom Abtsgute und verteilte sie zu Lehen.

[2]) Vita Popponis c. 15, 16 (SS. XI, 302f.).

[3]) Sackur, l. c. 244f.

[4]) Voigt, l. c. S. 5f.

[5]) Über die Stimmung in St. Gallen nach der Schilderung Ekkehards (Cas. S. Galli, SS. II, 74ff.). Vgl. Sackur, l. c. S. 252ff.

[6]) Vgl. das Urteil von Sackur, l. c. 255 u. S. 453ff.

deutschen Klöster abgelehnt. Aber es ist interessant zu sehen, daß in diesen Zeiten eine deutsche Reichsabtei aus eigener Kraft, völlig selbständig eine Reformtätigkeit entfaltete: es war Einsiedeln[1]). Ganz unabhängig von Cluny hat es vom Ende des 10. bis gegen den Ausgang des 11. Jahrhunderts verschiedene oberdeutsche Klöster teils reformiert (S. Emmeran, Dissentis, Pfäfers, S. Blasien), teils durch Kolonien von Einsiedlermönchen neu eingerichtet (Petershausen, Muri, Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, Hirschau). Als Mittel zur Reform hatte Einsiedeln schon vor Cluny und Fruttuaria seine eigenen „Gewohnheiten" (consuetudines), die in den von ihm reformierten Klöstern eingeführt wurden[2]). Erwähnenswert ist vor allem, daß in ihnen die für die Hirschauer Bewegung später so wichtig gewordene Institution der Laienbrüder (barbati et laici conversi) zum erstenmal bezeugt ist. Es ist als sicher anzunehmen, daß in Hirschau selbst diese Einsiedler Gewohnheiten vor der Reform befolgt wurden. 1065 berief Graf Adalbert von Calw, der Erneuerer von Hirschau, als ersten Abt den Mönch Friedrich aus Einsiedeln[3]), der mit einigen Brüdern seines Klosters die neue Abtei bezog und hier doch wohl selbstverständlich auch die Regel seines Heimatklosters weiter beachtete. Ferner kam sein Nachfolger, der Abt Wilhelm, aus S. Emmeran, das durch Einsiedeln reformiert worden war, und woher die aufgefundenen Einsiedler „consuetudines" stammen. Schließlich bezeugt uns auch Wilhelm selbst, daß er die Gewohnheiten seines Klosters in Hirschau einführte[4]), und man kann wohl annehmen, daß sie auf die Gestaltung der späteren consuetudines Hirsaugienses nicht ohne Einfluß geblieben sind[5]). Erst mit dem Jahre 1070

[1]) Vgl. P. O. Ringholz, Des Benediktinerstifts Einsiedeln Tätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abte Wilhelm von Hirschau (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden VII — 1886 — S. 50—79.

[2]) Diese consuetudines z. T. erhalten, ed. Ringholz, l. c. S. 269—92.

[3]) Warum Graf Adalbert sich gerade an Einsiedeln wandte, erklärt Ringholz l. c. S. 65.

[4]) In der Einleitung zu den consuetudines Hirsaugienses (Marqu. Herrgott, Vetus disciplina monastica, S. 375). Doch vgl. hierzu die Ansicht von Hauck, Kirchengeschichte, Bd. III S. 379, N. 3.

[5]) Wie weit dieser Einfluß gegangen ist und welche gemeinsamen Merk-

können wir von neuem das Eindringen kluniazensischer Reformen in Deutschland feststellen. Auf seiner Heimreise aus Italien besuchte Erzbischof Anno von Köln das nach kluniazensischem Muster eingerichtete Kloster Fruttuaria und, voll Bewunderung für die dort herrschende Zucht, nahm er einige Brüder von dort mit sich, die seine Lieblingsstiftung Siegburg in diesem Sinne reformieren sollten. Die Mönche, die bisher hier gelebt hatten, waren von Anno aus der Reichsabtei S. Maximin bei Trier hierher berufen worden. Bezeichnenderweise wollten diese von den neuen Ordnungen nichts wissen und mußten daher vor den Ankömmlingen das Kloster wieder verlassen[1]). Wie in Siegburg, führte nun Anno auch in S. Pantaleon zu Köln, wo ebenfalls die alten Mönche weichen mußten, und in Saalfeld (in der thüringischen Mark) die kluniazensische Regel ein. Seine Reformen erregten großes Aufsehen und Bewunderung und fanden die Nachahmung anderer Fürsten, besonders des Bischofs Hermann von Bamberg[2]). Auch in der Reichsabtei Hersfeld ist man jetzt dem Gedanken an eine solche Reform näher getreten. Höchst wahrscheinlich im Auftrage des Abtes Ruothard[3]), begab sich der Mönch Lambert, der berühmte Geschichtsschreiber, auf 14 Wochen nach Saalfeld und dann nach Siegburg, um hier die vielgerühmten neuen Ordnungen kennen zu lernen und gegebenenfalls seinem Kloster zur Einführung zu empfehlen. Aber nichts ist bezeichnender für den in den deutschen Reichsabteien herrschenden Geist, als daß selbst dieser gewiß streng kirchlich gesinnte Mönch nach gründlicher Prüfung doch zu einem ablehnenden Urteil gelangte[4]). Die alte Regel seines Klosters erschien ihm, richtig befolgt, viel mehr dem wahren Geiste des Mönchtums, wie es sich sein Begründer gedacht hatte, zu entsprechen als diese so hoch-

male die consuetudines Einsiedlenses mit denen von Cluny hatten, müßte erst eine nähere Untersuchung ergeben.

[1]) Lambert (ed. in us. scholar, Holder-Egger, Hannover, Leipzig 1894) a. 1075, S. 245. Damit ist auch der Beweis gegeben, daß nach dem Tode des Abtes Poppo (1048) in S. Maximin die kluniazensischen Ordnungen keine Geltung mehr hatten.

[2]) Meyer von Knonau, l. c. Bd. II S. 95f.

[3]) Meyer von Knonau, l. c. II S. 173 u. N. 106.

[4]) Das Urteil Lamberts a. 1071, l. c. S. 132f.

gerühmten Neuerungen. In diese Zeit, in der die Reformfrage das ganze Mönchtum bewegte, ist wohl auch ein Schreiben der Kongregation von Hersfeld an das alte Mutterkloster des Benediktinerordens Monte Cassino anzusetzen, das nach seiner Stellung gegenüber diesen kluniazensischen Einrichtungen angefragt und um Rat betreffend der Einführung gebeten wird[1]). Dieser Brief, der zugleich ein Beweis ist, wie ernstlich man sich in den deutschen Reichsabteien mit dieser Frage beschäftigte, ist verloren gegangen. Erhalten ist nur die Antwort von Monte Cassino an Hersfeld, die so bezeichnend ist, daß sie hier näher betrachtet werden mag[2]). Sie lautet nicht prinzipiell gegen jede Neuerung, falls darunter nur nicht der Geist der Regel leide[3]). So gebe es bei ihnen und in den meisten Ländern manche Abweichungen, die trotzdem gut und nützlich seien. Um so verwunderlicher wäre es, wenn einige hochmütig und leichtsinnig sich vermessen, an Stelle der alten erprobten Regel eine andere, ihnen besser dünkende zu setzen. In Monte Cassino befolge man in der Hauptsache die alten Ordnungen und werde sich auch durch keine fremden Neuerungen davon abbringen lassen[4]). Im speziellen verwerfen sie die Tonsur und die Kleidung der Kluniazenser als der Regel widersprechend. Ihre eigene Tracht stimme mit der in Hersfeld gewohnten vollkommen überein. Daher geben sie schließlich den Rat, bei den alten bewährten Gebräuchen zu bleiben und sie nicht mit neuen, fremden zu vertauschen. Da es zu schwierig und langwierig sein würde, ihre consuetudines und institutiones schriftlich zu fixieren und den Hersfeldern, wie diese es gewünscht hatten, zu überschicken, machen sie ihnen den Vorschlag, einen der Ihrigen herüberzusenden, der ein Jahr oder länger bei ihnen leben solle. So würden sie den besten Einblick in das klösterliche

---

[1]) Das Antwortschreiben von Monte Cassino ist zwar undatiert, aber an Abt Hartwig von Hersfeld gerichtet, der am 11. Dezember 1072 von Heinrich IV. die Abtei erhielt. Auch er mußte in seiner neuen Würde Stellung zu diesen Fragen nehmen, und daher möchte ich diesen Brief in das Jahr 1073 ansetzen.

[2]) ed. E. Dümmler, Neues Archiv III, S. 189f.

[3]) l. c. . . . sic tamen ut institutio regulae non amittatur."

[4]) . . . „neque pro aliqua aliena novaque consuetudine volumus a tantae veritatis tramite deviare."

Leben von Monte Cassino erhalten[1]). Ob dieser Plan von Hersfeld ausgeführt worden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls aber ist als sicher anzunehmen, daß dieser Brief zusammen mit den Erfahrungen Lamberts das Kloster von seinen Reformplänen abgebracht hat[2]). Auch von den übrigen deutschen Reichsabteien hören wir nicht, daß sie sich in dieser Zeit den neuen kluniazensischen Einflüssen geöffnet haben. Nach wie vor verharrten sie in ihrer Ablehnung, die dem konservativen Geiste dieser Reichsklöster entsprach. Aber im übrigen gewannen die neuen kirchlichen Ideen immer mehr an Boden. 1072 wurde S. Blasien nach dem Muster von Fruttuaria reformiert, ein sehr folgenreiches Ereignis[3]). Überhaupt „zeigte sich in verschiedenen Teilen des Reiches eine eigentümliche Schärfung der geistlichen Regungen; die öffentliche Meinung nahm in zunehmendem Grade ihre Richtung auf die religiösen Fragen[4])". Aber die breite Masse des Volkes wurde von dieser Bewegung doch noch nicht ergriffen. Im Gegenteil sehen wir, daß an manchen Orten jene reformierten Klöster wenig beliebt waren und bei Gelegenheit der Haß gegen sie zum offenen Ausdruck kam[5]). So wollte das Volk in Köln, bei seinem Auf-

---

[1]) Daß sich hier Monte Cassino gegen die kluniazensischen Gewohnheiten ausspricht, ist um so bemerkenswerter, weil das Kloster selbst in der ersten Hälfte des 10. Jhdts. von Abt Odo von Cluny reformiert worden war. (Vgl. Sackur, l. c. Bd. I S. 113f.). Aber dies hatte man entweder bald vergessen oder, was wahrscheinlicher ist, man verbarg es absichtlich. (Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. I, S. 678). Der Gegensatz und die Eifersucht Monte Cassinos gegen Cluny kam auch zum deutlichen Ausdruck auf dem Laterankonzil im März 1116. Der Abt Pontius von Cluny hatte sich den Namen „abbas abbatum" zugelegt, und darüber hatten sich die Kassinenser beim Konzil beschwert, das entschied, nur dem Abte von Monte Cassino stehe dieser Titel zu, da „ex Casinensi coenobio tamquam a vivo fonte monachicae religionis norma manavit." (Petrus Diaconus, Chronic. monast. Casinens. lib. IV, c. 60; SS. VII, 790).

[2]) Vgl. unten S. 27 über seine Haltung gegenüber der Hirschauer Bewegung.

[3]) Wahrscheinlich geschah diese Reform nach Knonau (l. c. Bd. II, S 167 N. 98) auf Anregung und mit Unterstützung der Kaiserin Agnes.

[4]) Meyer von Knonau, l. c. S. 167.

[5]) Lambert (l. c., a. 1071, S. 132) berichtet freilich, daß sie beim Volke und bei den Vornehmen in hohem Ansehen standen.

stande gegen Anno im Jahre 1074, die Mönche des Klosters Pantaleon alle ermorden, deswegen, „weil sie nach der Vertreibung der früheren Mönche durch den Erzbischof dort eine neue und ungewöhnliche Art von Religion eingeführt hätten [1])". Auch die Bemühungen der Wanderprediger, von denen uns zum Jahre 1075 berichtet wird, blieben ohne sichtlichen Erfolg [2]). Zu einer Bewegung, die wirklich die Massen des Volkes, vor allem in Süddeutschland ergriff, kam es erst durch die von dem Kloster Hirschau ausgehenden Einflüsse [3]), die seit 1080 nach außen wirksam zu werden beginnen [4]). Der Einfluß des

---

[1]) Lambert, a. 1074, S. 190.

[2]) Vgl. Giesebrecht, l. c. Bd. III[5] S. 341; Meyer von Knonau, Bd. II, S. 558.

[3]) Betreffend Hirschau und seine Reformen wird auf die darüber entstandenen Spezialwerke verwiesen. Literaturangabe der einschlägigen Arbeiten findet sich bei Hauck, Kirchengeschichte, Bd. III, 857 u. W. Süßmann, Forschungen zur Geschichte des Klosters Hirschau 1065—1105, (Diss. Halle 1903) S. 9—13. Hervorzuheben ist neben der Arbeit von Süßmann besonders Dr. P. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883.

[4]) Hierzu ist zu bemerken, daß ich mich vollständig den Ergebnissen der oben zitierten Arbeit Süßmanns anschließe. S. will besonders vor einer Überschätzung Hirschaus warnen und weist nach, „daß Hirschau im ersten Teil des großen Dramas politisch gar nicht, erst von 1080 ab allmählich fortschreitend sich betätigt". (S. 35 N. 2). Aber abweichend von ihm ist trotzdem anzunehmen, daß Abt Wilhelm sofort nach der Wahl des Gegenkönigs Rudolf auf dessen Seite getreten ist. Denn man muß dem Aufenthalt Wilhelms in Rom im Winter 1075/76 mehr Bedeutung zumessen als Süßmann es tut (S. 21). Daß er hier eine so mächtige Persönlichkeit wie Gregor VII. kennen lernte und damit auch mit jenen Kreisen in nähere Berührung kam, die durch und durch erfüllt waren von den neuen kirchlichen Ideen und Ansprüchen, muß auf die innere Entwickelung eines so tief religiösen Mannes, wie Wilhelm es war, von bestimmendem Einfluß gewesen sein und ihm ganz neue Anschauungen von der Macht und Autorität des Papstes übermittelt haben. Deswegen mußte ihm die Wahl zu Forchheim, die ja, wie von kirchlicher Seite eifrig verbreitet wurde, auf Befehl des Papstes geschehen sein sollte, völlig korrekt und Rudolf als sein rechtmäßiger König erscheinen. Dem Aufenthalt Rudolfs in Hirschau zu Pfingsten 1077 ist, wie Süßmann (S. 30) mit Recht ausführt, keine politische Bedeutung beizumessen (wie es fälschlich auch noch Meyer von Knonau, Bd. III, S. 34 tut). Er läßt sich ganz gut auf folgende Weise erklären. Der Gegenkönig mußte auf seinem Marsche nach Sachsen seinen Weg durch diese Gegenden nehmen, da Heinrich IV. von Regensburg her heranrückte. Graf Adalbert von Calw war ein eifriger Anhänger Rudolfs; hatte er doch noch nicht lange vorher Bischof Theoderich v. Verdun, der Heinrich IV. in Treue

päpstlichen Legaten Bernhard von Marseilles, der fast ein Jahr lang (1077/78) in Hirschau seine Zufluchtsstätte fand, war es vor allem, der das Kloster völlig auf die päpstliche Seite zog und Abt Wilhelm zur Einführung der kluniazensischen Reform bestimmte. Was er damit wollte, war klar: die Verpflanzung der Pataria aus Italien nach Deutschland, das Entfachen einer gewaltigen Volksbewegung gegen den König und seine Anhänger durch das Mönchtum, das durch die Reform zu fanatischem Hasse erzogen und in einer fest organisierten Kongregation zusammengeschlossen, diese Bewegung schüren und leiten sollte. Hirschau sollte der Herd derselben, Abt Wilhelm das Haupt jener mönchischen Organisation sein. Diese sollte erreicht werden durch Reformierung der Klöster im Sinne der von Wilhelm verfaßten consuetudines Hirsaugienses[1]). Wenn irgend etwas, so waren diese zur Erreichung jenes Zieles hervorragend

hatte nach Italien folgen wollen, gefangen genommen. Da nun Pfingsten bevorstand und man die hohen Feste gern an heiliger Stätte feierte; war nichts erklärlicher, als daß Rudolf gerade Hirschau, die Neugründung des Grafen Adalbert, durch seine Anwesenheit auszeichnete. Auch die Schenkung von 11 Hufen an das Kloster (St. 2998) ist hierher zu ziehen. Denn Rudolf ist später infolge der Kriegswirren nicht mehr in diese Gegend gelangt und davon, daß Hirschau zu ihm bis 1080 noch einmal in nähere Beziehungen getreten wäre, ist nichts bekannt und auch ganz unwahrscheinlich. Jene Schenkung war eine fromme Stiftung, wohl bewirkt durch die Persönlichkeit Wilhelms und aus Gefälligkeit gegen den Grafen Adalbert. — Als falsch ist die Nachricht der Vita Wilhelmi c. 26 (SS. XII, 222) auszuscheiden, die berichtet, Bischof Werner von Straßburg habe einen Angriff auf Hirschau geplant, um es für seine Heinrich IV. feindliche Gesinnung zu verwüsten, sei aber beim Aufbruch beim Besteigen des Pferdes plötzlich zur Strafe für sein Vorhaben tot hingefallen. Wahr ist daran nur der Tod des Bischofs (14. November 1077), der ihn aber nach der glaubwürdigeren Überlieferung im Lager auf dem Ruhebett ereilte. Hirschau war damals noch viel zu klein und unbedeutend, um von kaiserlicher Seite beachtet zu werden. Das Entstehen jener Überlieferung läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß damals die Absicht bestand, gegen den feindlich gesinnten Grafen von Calw und dessen Besitzungen, in deren Nähe sich damals gerade das Heer Heinrichs IV. befand, vorzugehen. Dies hat nun wahrscheinlich die Hirschauer Überlieferung in maiorem gloriam des Klosters verwendet. Giseke, S. 20, hält diesen Zug noch für geschichtliche Tatsache).

[1]) Gedruckt bei Herrgott, Vetus disciplina monastica, S. 375 ff., und bei Migne, Patr. lat. 150, S. 927 ff. Näher behandelt werden sie bei M. Kerker, Wilhelm d. Selige, Abt v. Hirschau und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens unter Gregor VII. (Tübingen 1863) und Giseke, l. c. S. 24—59.

geeignet. Ihr Endzweck war: durch Vernichtung jeder Persönlichkeit die Mönche in blindem Gehorsam ihrem Abte zu unterwerfen, der wiederum dem Leiter des Mutterklosters Hirschau zur unbedingten Folge verpflichtet sein sollte. Sehr wichtig war daneben die weitere Ausbildung des Instituts der Laienbrüder[1]). Aus allen Schichten der Bevölkerung sich zusammensetzend, dienten sie vor allem dazu, die Fühlung mit den großen Massen herzustellen und diese zu beeinflussen, ebenso wie es durch die Agitation der Mönche geschah, die zum Teil als Wanderprediger durch die Länder zogen und in fanatischem Hasse gegen den König und seine Partei hetzten. Kräftig unterstützt wurde diese Bewegung besonders durch den süddeutschen Adel, der in ihr einen willkommenen Bundesgenossen in seinem Kampfe mit Heinrich IV. sah und zahlreiche klösterliche Neugründungen in ihre Dienste stellte. Ein äußerst gefährlicher Gegner war damit dem deutschen Königtume erstanden, der entscheidend in die politischen Verhältnisse eingreifen konnte, wenn es ihm glückte, das gesamte Mönchtum und damit auch die Machtmittel der Reichsabteien auf seine Seite zu ziehen. Es ist bekannt, daß dieser Plan der Gründung einer deutschen Pataria nicht gelungen ist, sondern daß die Hirschauer Bewegung schließlich „in einer religiösen Reformbewegung" verläuft[2]), hauptsächlich deswegen, weil es ihr nicht glückte, sich eine feste Organisation zu schaffen. Die Ursache dafür hat man zu suchen in der im Grunde unpolitischen Natur Wilhelms[3]) und in der ungeeigneten Persönlichkeit seiner Nachfolger, in dem Widerstande der Bischöfe, die sich durch die Ansprüche Hirschaus in ihren Diözesanrechten verletzt fühlten[4]), und schließlich in dem Bestreben der Tochterklöster selbst, sich der Abhängigkeit von Hirschau zu entziehen[5]). Vor allem aber mußte jener Versuch auch scheitern an dem hartnäckigen Widerstande der alten deutschen Benediktinerklöster, und besonders die Reichsabteien haben sich ihrer Tradition gemäß

[1]) Dessen Anfänge wir oben in Einsiedeln feststellen konnten.
[2]) Süßmann, l. c. S. 42.
[3]) Süßmann, S. 39.
[4]) Giseke, l. c. S. 75ff.
[5]) Giseke, S. 78.

mit wenigen Ausnahmen den neuen Gedanken gegenüber durchaus ablehnend verhalten. Ihre Stellung der Hirschauer Bewegung gegenüber soll nunmehr betrachtet werden.

Rasch begann sich seit 1080 die Hirschauer Regel auszubreiten. Zunächst waren es fast nur schwäbische Klöster, die der Adel bereitwilligst der neuen Bewegung unterordnete, als deren Träger der Chronist Bernold zum Jahre 1083 neben Hirschau besonders S. Blasien und das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen rühmt[1]). Von dem ersten Versuche, auch eine Reichsabtei in diesem Sinne zu reformieren, hören wir um das Jahr 1085, und zwar geschah dies in Lorsch[2]). Dort war Winither seit 1077 Abt, ein sehr adelsstolzer und ehrgeiziger Herr. Durch Verschleudern des Kirchenschatzes und der Klostergüter suchte er sich Anhang und Freunde zur Erreichung seiner hochfliegenden Pläne zu verschaffen und so gelang es ihm wahrscheinlich auf simonistische Weise im Jahre 1085 das Bistum Worms zu erlangen für den von der Mainzer Synode wegen seiner kaiserfeindlichen Haltung abgesetzten Adalbert. In krassem Gegensatz zu seinem bisherigen weltlichen Treiben und zu seiner Stellung als kaiserlicher Gegenbischof steht nun sein Versuch, in Lorsch die Hirschauer Regel einzuführen[3]). Was ihn dazu bewog, wissen wir nicht. Nach dem Lorscher Chronisten wollte er dadurch die Eintracht unter den Brüdern stören. Eher möchte man annehmen, daß er durch die Einführung dieser Regel, deren erste Forderung unbedingter Gehorsam war, die Opposition der Mönche gegen sein Treiben unterdrücken wollte, um desto ungestörter das Klostergut ausbeuten zu können. Andererseits scheint er wirklich von jener neuen Bewegung ergriffen zu sein. Denn nach drei Jahren (1088) ent-

---

[1]) Bernold, a. 1083 (SS. V, 439).

[2]) Diesen ersten Reformversuch in Lorsch erwähnt Giseke l. c. nicht; Quelle ist Chronic. Lauresham (SS. XXI, 421).

[3]) Chronic Lauresham. l. c.: „Praeterea ut fratrum disturbaret concordiam, novae cuiusdam sectae nescio quas insolentias subinducere conatus est, set cunctis unanimiter obnitentibus, proposito frustatus est.“ Daß damit die Hirschauer Regel gemeint ist, zeigt l. c. S. 434: „Sopita igitur secunda persecutione, quarum prima sub Winithero . . . per Hirsaugienses Laureshamensibus illata est.“

sagte er seinem Bistum und der Abtswürde, zog sich nach Hirschau zurück und starb dort nach kurzer Zeit. Es gelingt uns nicht, die merkwürdigen Widersprüche in seinem Wesen zu überbrücken. Jedenfalls ist Tatsache, daß sein Reformversuch in Lorsch an dem einmütigen Widerstande der Mönche scheiterte und er ihn aufgeben mußte.

Aus dieser Zeit haben wir auch eine Nachricht, die uns auf die Haltung Reichenaus in dieser Frage schließen läßt. 1084 war der Hirschauer Mönch Gebhard zum Bischof von Konstanz von der gregorianischen Partei gewählt worden und bald nach seinem Amtsantritt begann er mit der Reform des Konstanz gegenüberliegenden Klosters Petershausen durch Hirschauer Mönche[1]). Doch bei deren Ankunft verließen der bisherige Abt Liutold, der Scholastikus Ruopert, unter dem hier eine blühende Schule bestanden hatte, und einige Brüder das Kloster und begaben sich nach Reichenau[2]). Wir müssen daraus schließen, daß sich auch Reichenau damals der Hirschauer Bewegung nicht angeschlossen hatte und sich auch weiter ablehnend verhielt, da wir bei der Bedeutung dieser Abtei sonst sicher etwas darüber erfahren würden. Dies ist um so bezeichnender, als man in Reichenau durchaus kaiserfeindlich gesinnt und ihr damaliger Abt Ekkehard einer der eifrigsten Gregorianer und Führer der süddeutschen Opposition war[3]). Trotzdem konnte man sich hier doch nicht zu einem solchen Schritte entschließen.

Daß man in dem kaisertreuen St. Gallen jenen Bestrebungen feindlich gegenüberstand, ist selbstverständlich. Dafür

[1]) Cas. monast. Petrishus. (SS. XX, 649).

[2]) Während andere Weltgeistliche wurden.

[3]) Bernold (SS. V, 448) bemerkt a. 1088 zum Tode Ekkehards: E. abbas Augiensis, etsi non adeo religiosus, in fine tamen laudabiliter conversus ut aiunt diem clausit extremum.“ Meyer von Knonau, (Bd. IV, S. 206 N. 24) will die Stelle „non adeo religiosus“ darauf beziehen, daß E. aus einem Heinrich IV. anhänglichen Hause (den Grafen von Nellenburg) hervorgegangen war. Ich möchte eher glauben, daß damit die streitbare, den weltlichen Händeln zugewandte Natur Ekkehards gemeint ist, vielleicht aber auch seine anzunehmende Abneigung gegen jene Reformbestrebungen, die Bernold als Mönch von St. Blasien unangenehm empfinden mußte. Auch das einschränkende „ut aiunt“ ist sehr bezeichnend.

hatte es auch unter dem Hasse dieser Reformklöster schwer zu leiden. Bitter beklagte man sich in der alten Reichsabtei über die Anfeindungen der Hirschauer Mönche, die das Kloster, in dem einst Wissenschaft und klösterliche Zucht blühten, bei den weltlichen Fürsten verleumdet und verächtlich gemacht hätten. Diese seien unter dem Vorwande, das Kloster stehe im Bann, zu Feindseligkeit veranlaßt worden, die den Besitz und die Zucht des Klosters vernichtet hätten[1]).

Sehr energisch nahm man in Hersfeld Stellung gegen die neue Richtung, und hier versuchte man auch zum erstenmal, ihr literarisch entgegenzutreten. Im zweiten Teile des berühmten „liber de unitate ecclesiae conservanda", der im Jahre 1090 verfaßt ist, findet eine Hirschauer Streitschrift gegen Heinrich IV. und Papst Clemens eine scharfe Zurückweisung[2]). Mit dem in der Nähe liegenden Kloster Hasungen, das 1081 durch Hirschauer Mönche reformiert worden war, stand Hersfeld bis zu deren Vertreibung 1084 sicher in sehr gespanntem Verhältnis[3]). Erst um 1090 findet die Hirschauer Regel wieder Eingang in einer Reichsabtei, in Rheinau[4]). Auf wessen Veranlassung dies geschah, erfahren wir aus den spärlichen Nachrichten nicht. Wir wissen nur, daß nach dem ca. 1090 erfolgten Tode des Abtes Gerung von Rheinau von Abt Theoderich von Petershausen ein gewisser Kuono dorthin geschickt wurde, um die Reform durchzuführen. Dieser, eine gewalttätige Natur, erschlug im Zorn einen Knecht und wurde deswegen seiner Würde als Abt entsetzt[5]). Wann dies geschah, ist nicht überliefert, wie

---

[1]) Continuatio Cas. St. Galli, (ed. Meyer von Knonau, St. Gallische Geschichtsquellen, Abteilung IV, St. Gallen 1879), S. 82. Vgl. dazu ibid. N. 216 u. 217 u. unten Kp. III.

[2]) ed. Schwenkenbecher, Libell. de lite II S. 211ff. S. unten Kp. III.

[3]) Vgl. Holder-Egger, Studien zu Lambert v. Hersfeld (Neues Archiv XXIX; S. 571ff.), Über die Reform in Hasungen und die Vertreibung der Hirschauer durch Erzbischof Wezilo von Mainz, vgl. Giseke l. c. S. 63; Meyer von Knonau, Bd. III, S. 618.

[4]) Cas. monast. Petrishus l. c. S. 653.

[5]) Meyer von Knonau (Bd. IV, S. 354 n. 36) bezweifelt die Richtigkeit dieser Angaben, weil Kuono zu den priores monachi von Petershausen gehört habe, die von den Hirschauer Einrichtungen nichts wissen wollten. Aber diese Anzweiflung ist unnötig. Denn es hatten nicht alle früheren Mönche beim Nahen

überhaupt für die nächsten Jahre über der Geschichte Rheinaus tiefes Dunkel liegt. Das Verzeichnis der von Hirschau ausgesandten Äbte nennt dann einen Otto, der zuerst das Kloster Blaubeuren, dann auch Rheinau erhielt[1]). Doch hat dieser Abt Otto wohl sicher erst in den ersten Jahren Heinrich V. die Abtei erhalten[2]). Für die Zwischenzeit ist scheinbar weiter kein Abt von Rheinau bekannt, doch ist wohl als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß die Hirschauer Einrichtungen, die Kuono hierhin verpflanzt hatte, weiter lebendig geblieben sind, worauf ja auch die spätere Ernennung Ottos schließen läßt. Daß das Hirschauer Verzeichnis keinen weiteren Abt nennt, ist bei seiner Unvollständigkeit nicht weiter sonderbar.

Daß man in der Reichsabtei Burtscheid Neuerungen durchaus abgeneigt war, erzählt uns Abt Rodulph von S. Troud, der als junger Mönch ca. 1088 bis 1099 dort weilte und sich vergeblich bemühte, die Brüder zur Annahme der kluniazenischen Regel zu bewegen[3]). Mit dem Tode des Abtes Wilhelm am 5. Juli 1091 war die Blütezeit Hirschaus vorbei, es wurde politisch bedeutungslos. Der Adel verlor infolgedessen für seine Reformen bald das Interesse, und auch die religiöse Begeisterung das Volkes, die eine Zeitlang, besonders in Schwaben, so hohe Wellen geschlagen hatte, flaute allmählich ab, sobald der Reiz des Neuen verflogen war. Dazu kam noch die allgemeine Ermattung und das Bedürfnis nach Ruhe und Frieden, das sich im ganzen Reiche um die Wende des Jahrhunderts nach den langen zerrüttenden Kämpfen bemerkbar machte und die Gegensätze milderte. Von politischer Bedeutung der Hirschauer Bewegung kann man seit dem Tode Wilhelms nur noch insoweit reden, als alle Klöster, in denen die Reform

---

der Hirschauer das Kloster verlassen, sondern ein Teil von ihnen war zurückgeblieben und einige derselben zeichneten sich unter der Hirschauer Regel durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit aus. Unter diesen wird auch Kuono genannt (l. c. S. 651, c. 14). Die späteren Schicksale desselben erzählt der Chronist so ausführlich, daß man von einem Irrtum oder von Erfindung kaum reden kann.

[1]) SS. XIV, 263: „Azelinus abbas ad Burren. Otto abbas ad eundem locum, cum quo postea cenobium ad Rinouwa suscepit."

[2]) S. unten Kp. III.

[3]) Gesta abbat. Trudonens. (SS. X, 272f.). S. unten Kp. III.

durchgeführt wurde, damit die Stätten strengster gregorianischer Gesinnung wurden, wo man in unversöhnlichem Haß gegen Heinrich IV. verharrte. Die Führerschaft der kirchlichen Partei in Süddeutschland ging von Hirschau auf Bischof Gebhard III. von Konstanz über, und dieser war auch eifrigst bemüht, der Hirschauer Regel immer weitere Verbreitung zu verschaffen. Doch muß im Verhältnis zum ersten Jahrzehnt jener Bewegung die Anzahl der neureformierten Klöster sehr gering erscheinen. Auch zwei Reichsabteien befinden sich unter diesen, Corvey und Ottobeuern. Zum Jahre 1101 wird uns berichtet, daß in Corvey die Hirschauer Regel in voller Blüte stand[1]). Aber es ist unbekannt, wann sie dort eingeführt worden ist, sicher wohl erst nach 1093[2]). Diese Reichsabtei hatte sich seit Ausbruch der Kämpfe Heinrich IV. stets feindlich erzeigt, ihr Abt Markward (seit 1081) war ein eifriger Gregorianer, und so setzte die Einführung der Hirschauer Regel der päpstlichen Gesinnung seiner Abtei gewissermaßen die Krone auf. Von Corvey aus wurde das Kloster Pegau im Jahre 1101 im Hirschauer Sinne reformiert. Auf Bitten des Gründers, des Grafen Wiprecht von Groitsch, schickte Abt Markward den Mönch Windolph mit einigen anderen Brüdern hinüber zur Durchführung der Hirschauer Regel. Um das Jahr 1109 wurde durch Abt Windolph von Pegau das Kloster Oldisleben an der Unstrut reformiert und ebenso erhielt das neugegründete Kloster Reinsdorf einen Corveyer Mönch Liutger zum Abte, so daß hier also eine alte Reichsabtei als die Pflanzstätte der Hirschauer Bewegung in Sachsen erscheint[3]).

Die Reichsabtei Ottobeuern hatte unter dem jungen und wenig sittenstrengen Abte Heinrich (seit 1100) schwer leiden müssen[4]). Während seiner nur einjährigen Amtsdauer hatte er die Güter des Klosters verschleudert und auch die Klosterzucht war unter ihm verwildert. Der Vogt von Ottobeuern

---

[1]) Annal. Pegaviens. (SS. XVI, 246ff.).

[2]) Da in diesem Jahre Abt Markward auf sein Bistum Osnabrück verzichtete (s. unten Kp. III) und sich nun erst wieder ganz den Angelegenheiten seiner Abtei widmen konnte.

[3]) Über diese Reformen vgl. Gisecke, l. c. 140f.; 143f.

[4]) Chronic. Ottenbur. (SS. XXIII, 617); Vita Theogeri (SS. XII, 462).

Rupert, hatte seinem Vater, der sich deswegen in dem Kloster nicht hatte begraben lassen, auf dem Sterbebette versprechen müssen, für einen tüchtigen und frommen neuen Abt zu sorgen. Deshalb wandte er sich an den durch seine Reformtätigkeit und Frömmigkeit berühmten Abt Theoger von St. Georgen im Schwarzwald, der den Mönch Rupert hinüberschickte. Auch hier geschah also die Reform gegen den Willen der Mönche. Unter Abt Rupert erhob sich das Kloster rasch zu neuer Blüte. Zur Herstellung der Zucht und Durchführung der Reform berief er zunächst aus anderen Hirschauer Klöstern Mönche und erzog mit deren Hilfe die anderen. Bald strömten auch zahlreiche Laienbrüder hinzu, und auch vornehme Frauen konnte er zu gemeinsamem Leben vereinigen[1]). Rasch hob sich der Wohlstand des Klosters infolge ihrer reichen Schenkungen. Abt Rupert, dessen Frömmigkeit sehr gerühmt wird, starb erst im Jahre 1145.

Noch einmal schien der Hirschauer Bewegung ein neuer Aufschwung bevorzustehen, als das deutsche Königtum in enge Verbindung mit ihm trat. Dies geschah in den ersten Jahren der Regierung Heinrichs V. Gestützt auf die Opposition der Fürsten und die kirchliche Partei hatte dieser sich gegen seinen Vater empört, und es mußte für ihn von großem Wert sein, auch die in den päpstlich gesinnten Kreisen sehr angesehene Hirschauer Richtung für sich zu gewinnen. Daraus erklärt sich eine Reihe seiner Maßnahmen aus dieser Zeit. Mit Gebhard III. von Konstanz trat er in enge Beziehungen und führte ihn in sein Bistum zurück; ebenso setzte er den vertriebenen Abt Theoderich von Petershausen wieder in sein Amt ein, machte ihn zu seinem Beichtvater und schenkte dem Kloster 30 M. Silbers als Entschädigung für erlittenen Verlust; die Mönche von Ilsenburg, die fünf Jahre lang aus ihrem Kloster vertrieben waren, kehrten auf seinen Befehl wieder zurück; das Kloster Zwifalten erfuhr seine Gunst, indem er ihm für zwei umstrittene Güter 130 Pfund Silbers gab. Diesen seinen politischen Absichten entsprach auch die Besetzung mehrerer

[1]) Wohl nach dem Beispiele Theogers von St. Georgen (Vita Theogeri, l. c. S. 459ff.); über diese Vereinigungen von Frauen zu gemeinsamen Leben vgl. Giseke, l. c. S. 52ff.

Reichsabteien mit Mönchen der Hirschauer Richtung. Schon oben wurde erwähnt, daß Rheinau in dieser Zeit den von Hirschau entsandten Otto zum Abte erhielt. Hartmann von Göttweih, der früher in S. Blasien Prior gewesen war und auch Papst Urban II. nahe gestanden hatte, war beim Könige hoch angesehen, der ihm 1106 die Reichsabtei Kempten unterstellte[1]). Gleichzeitig verlieh ihm Bischof Hermann von Augsburg die Abtei St. Ulrich und Afra, und Herzog Heinrich von Kärnten das Familienkloster der Eppensteiner St. Lambert[2]). So wurde auch in Kempten nun die Hirschauer Regel eingeführt, und viele Äbte gingen aus den Schülern Hartmanns hervor. Sein Nachfolger wurde Manegold aus dem von Hirschau aus reformierten Kloster Lauen in Kärnten, der auf Verwendung seiner Freunde von Heinrich V. 1114 Kempten erhielt. Da er aber ohne die Erlaubnis seines Klosters die Abtei annahm, wurde er aus der Liste der von Hirschau ausgesandten Äbte gestrichen[3]).

Vor allem aber war es bedeutsam, daß es damals dem Könige gelang, selbst den Abt des Mutterklosters Hirschau, Gebhard, völlig auf seine Seite zu ziehen. Auf die Einladung des Königs erschien dieser auf dem Reichstage zu Regensburg Ende Oktober 1105, und hier wurde ihm mit dem Bistum Speier auch die Reichsabtei Lorsch übertragen[4]). Von Ehrgeiz getrieben, nahm Gebhard an; doch wurde ihm dieser Schritt in den strengen Hirschauer Kreisen vielfach übel genommen. Nun wurde zum zweitenmal der Versuch gemacht, in Lorsch die Reform durchzuführen. Hirschauer Mönche und Laienbrüder

---

[1]) Vita Altmanni episc. Patav. (SS. XII, 241).

[2]) Über die Absicht Heinrich V., ihn auch zum Erzbischof von Salzburg zu machen, vgl. unten Kp. III. Giseke (S. 130) bemerkt hierzu: „Es will scheinen, als ob um diesen Preis der Friede zwischen den Hirschauern und den alten Anhängern des Kaisers in Österreich geschlossen worden sei."

[3]) SS. XIV, 263; die Nachricht des Hirschauer Abtsverzeichnisses ist mit großer Wahrscheinlichkeit hierher zu ziehen. Guleke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105—1111, (Diss. Dorpat 1882) will S. 119 die Ernennung Manegolds noch vor 1111 verlegen; dies ist aber ausgeschlossen, da ja von 1106—1114 Hartmann Abt von Kempten war.

[4]) Hist. Hirsaug. monast. (SS. XIV, 257); Chronic Lauresham. (SS. XXI, 430ff.); vgl. unten Kp. III.

unter Erminold wurden von Gebhard dorthin geschickt. Aber wie früher stießen sie auf den hartnäckigsten Widerstand der alten Mönche. Allein diesmal war er vergeblich. Wer von diesen sich nicht fügen wollte, mußte das Kloster verlassen; nur wenige blieben zurück, während die Hirschauer nach ihrem Belieben mit dem Klostergut schalteten und auch noch nach dem Tode des Abtes Gebhard (1. März 1107) dort verblieben. Nun wandten sich die vertriebenen Mönche in einer Beschwerdeschrift an den Kaiser und Papst, in der sie baten, ihnen zur Rückkehr in ihr Kloster zu verhelfen. Schwere Anklagen brachten sie darin gegen die Hirschauer und ihr Treiben vor. Wie Räuber seien jene zu ihnen gekommen und hätten, ihre Gemeinschaft verachtend, nicht eher geruht, als bis alle alten Mönche aus dem Kloster gewichen seien. Ferner hätten sie die Klostergüter verschleudert, die Vorräte der Brüder verbraucht und die Ministerialen und Hörigen ausgebeutet. Unter dem Vorwande, daß der Wandel der früheren Mönche tadelnswert sei, würde diesen ihr rechtmäßiger Besitz vorenthalten. Dieser Beschwerdeschrift war noch ein Spottgedicht beigegeben, das die Hirschauer, ihre Sitten und Lehren verhöhnte und ihre Schädlichkeit klarlegen sollte. Die Lorscher hatten mit ihrer Klage Erfolg. Heinrich V. befahl dem Klostervogte Berthold die alten Mönche zurückzuführen. Die Hirschauer mußten das Kloster verlassen, raubten dabei aber heimlich eine Anzahl Reliquien und Bücher, wie ihnen die Lorscher vorwarfen.

Ganz selbständig, ohne Einflüsse von außen, führte im Jahre 1106 Abt Konrad (seit ca. 1090) in der Reichsabtei Benediktbeuren die Hirschauer Reform durch[1]), und zwar durch Mönche aus dem Kloster Schaffhausen. In überschwenglicher Weise werden diese von dem Chronisten gelobt. Köstlich naiv faßte dieser es als ein glückverheißendes Vorzeichen auf, daß am Tage ihrer Ankunft ein Fisch von ganz unerhörter Größe gefangen wurde, der so fett war, daß alle von ihm Essenden seekrank wurden. Diese Reform des Klosters hatte der Abt eigenmächtig und ohne Auftrag des Konventes unternommen, so daß ein Teil der Brüder offen dagegen opponierte. Allein Abt

[1]) Chronic. Benedictobur. (SS. IX, 235 f.).

Lebenslauf.

Ich, Hans Georg Gottfried Feierabend, evangelischer Konfession, wurde am 29. April 1888 zu Obornik (Prov. Posen) als Sohn des Rektors Wilhelm Feierabend geboren. Von meinem Vater vorbereitet, besuchte ich seit Ostern 1898 das Kgl. Friedrich-Wilhelmgymnasium zu Posen, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach juristischen Studien in Tübingen, dann in Breslau, wandte ich mich meiner Neigung folgend seit Ostern 1909 dem Studium der Geschichte und Germanistik zu. Am 26. Februar 1913 bestand ich das Rigorosum. Besondere Förderung meiner wissenschaftlichen Ausbildung erfuhr ich durch Teilnahme an den Seminarien und Übungen der Herren Professoren Cichorius, Kampers, Kaufmann, Preuß, Siebs, denen an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Zu besonderem Danke fühle ich mich verpflichtet gegenüber Herrn Professor Dr. Preuß, auf dessen Anregung auch die vorliegende Arbeit entstanden ist.

DRUCK VON MAX SCHMERSOW, KIRCHHAIN N.-L.